

Gemeinde Richterswil



Verordnung

über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung)

vom 12. Juni 2013

In Kraft per 1. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Vorbemerkungen
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Zielsetzungen

II. Parkplatzbewirtschaftung

- Art. 4 Gebühren- und Bewilligungspflicht
- Art. 5 Mittel der Parkplatzbewirtschaftung
- Art. 6 Gebietseinteilung

III. Parkierungsberechtigung und Beschränkungen

1. Parkierungsberechtigung

- Art. 7 Allgemeine Berechtigung

2. Zeitliche Beschränkung und Gebührenpflicht

- Art. 8 Grundsatz
- Art. 9 Zentrumsgbiet Richterswil
- Art. 10 Parkierungsanlagen entlang der Seestrasse
- Art. 11 Übriges Siedlungsgebiet

3. Parkkarten

- Art. 12 Parkkarten für bestimmte Personenkreise

4. Nächtliches Parkieren auf öffentlichem Grund

- Art. 13 Berechtigung
- Art. 14 Gebührenpflicht

IV. Vollzug und Inkraftsetzung

- Art. 15 Vollzug
- Art. 16 Anpassung bisherigen Rechts
- Art. 17 Inkrafttreten

Anhang 1: Einteilung des Gemeindegebiets in Gebietstypen

Anhang 2: Bewirtschaftete Parkplätze

Anhang 3: Gebührentarife und zeitliche Beschränkungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Vorbemerkungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Formulierung für beide Geschlechter.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund der Gemeinde Richterswil im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01, SVG).

Art. 3 Zielsetzungen

Mit der Beschränkung der Parkierung und der Gebührenerhebung werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Im Zentrumsgebiet Richterswil, entlang der Seestrasse und im übrigen Siedlungsgebiet werden eine Auslastungsoptimierung der bestehenden Anlagen sowie eine Lenkung der Benutzung angestrebt.
- Der Suchverkehr ist möglichst zu minimieren.
- Das Dauerparkieren soll eingeschränkt werden.
- Gebührenpflicht und Zeitbeschränkungen sollen möglichst vereinheitlicht werden.

II. Parkplatzbewirtschaftung

Art. 4 Gebühren- und Bewilligungspflicht

Das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Richterswil wird örtlich und zeitlich geregelt und beschränkt, sowie der Gebühren- und Bewilligungspflicht unterstellt, soweit derartige Anordnungen zur Erreichung der Ziele gemäss Art. 3 erforderlich und zweckmässig sind.

Art. 5 Mittel der Parkplatzbewirtschaftung

Die Parkflächen können wie folgt bewirtschaftet werden:

- Erhebung von Gebühren für das gelegentliche oder regelmässige Parkieren tagsüber auf öffentlichem Grund mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten etc.
- Erhebung von Gebühren für regelmässiges nächtliches Parkieren auf öffentlichem Grund
- Beschränkung der Parkierungszeit

Art. 6 Gebietseinteilung

Die Bewirtschaftung wird aufgrund der örtlichen Verhältnisse nach Teilgebiet unterschiedlich eingesetzt. Folgende Teilgebiete werden unterschieden:

- Zentrumsgebiet Richterswil

- Parkieranlagen entlang der Seestrasse (ohne Bahnhof SBB P+R)
- übriges Siedlungsgebiet

Die Darstellung im Anhang 1 zeigt verbindlich den Geltungsbereich und die Einteilung der Gebiete und ist Bestandteil dieser Verordnung.

III. Parkierungsberechtigung und Beschränkungen

1. Parkierungsberechtigung

Art. 7 Allgemeine Berechtigung

¹Grundsätzlich und wo nicht anders geregelt, stehen die Parkflächen auf öffentlichem Grund allen zur Verfügung, wobei die Parkflächen der Gebührenpflicht oder anderen Beschränkungen unterliegen können.

²Behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen aus besonderen Gründen wie Schneeräumung, Baustellen, Umzüge, Veranstaltungen und dergleichen, sind in jedem Falle zu befolgen und begründen keinen Anspruch auf Ersatz eines Parkplatzes oder auf Rückerstattung von Gebühren.

³Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen, Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen, oder das Parkieren solcher Fahrzeuge ganz zu unterlassen.

2. Zeitliche Beschränkung und Gebührenpflicht

Art. 8 Grundsatz

¹Die Parkierung auf öffentlichem Grund kann zeitlich beschränkt sein.

²Zur Abgeltung des gesteigerten Gemeingebrauchs können Gebühren erhoben werden.

³Der Gemeinderat legt die zeitlichen Beschränkungen, die Gebühren sowie die Berechtigungen fest. Für die Festlegung der Gebühren ist das Äquivalenzprinzip resp. das Kostendeckungsprinzip massgebend.

Art. 9 Zentrumsgebiet Richterswil

¹Im Zentrumsgebiet Richterswil stehen die öffentlichen Parkplätze vor allem der Kundschaft des lokalen Gewerbes und der Dienstleistungsbetriebe zur Verfügung.

²An Werktagen (Montag bis Samstag) kann zwischen 08.00 und 19.00 Uhr eine Beschränkung der Parkierungsdauer von 2 Stunden festgelegt werden.

³An Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 08.00 und 19.00 Uhr können für die Parkierung auf öffentlichem Grund Gebühren erhoben werden.

⁴Die ersten 15 Minuten der Parkierung sind gratis. Zudem besteht in der Zeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr keine Gebührenpflicht.

Art. 10 Parkierungsanlagen entlang der Seestrasse

¹Für die Parkierungsanlagen entlang der Seestrasse (ohne Bahnhof SBB P+R) kann an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 08.00 und 19.00 Uhr eine Beschränkung der Parkierungsdauer zwischen 2 und 8 Stunden festgelegt werden.

² An Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 08.00 und 19.00 Uhr können für die Parkierung entlang der Seestrasse Gebühren erhoben werden.

Art. 11 Übriges Siedlungsgebiet

Im übrigen Siedlungsgebiet gelten tagsüber keine zeitlichen Beschränkungen und keine Gebührenpflicht.

3. Parkkarten

Art. 12 Parkkarten für bestimmte Personenkreise

¹Für öffentliche Parkierungsanlagen kann der Gemeinderat Weisungen erlassen, welche für das Parkieren gegen Gebühr die Ausgabe einer begrenzten Anzahl Parkkarten an bestimmte Personenkreise regelt.

²Eine Parkkarte wird in der Regel auf ein bestimmtes Kennzeichen ausgestellt und berechtigt während ihrer Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren des entsprechenden Fahrzeuges während des Tages (06.00 - 22.00 Uhr) in der bezeichneten Parkierungsanlage. Die Parkierung während der Nacht unterliegt den Bestimmungen gemäss Art. 13 und Art. 14.

³Die Parkkarte begründet keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. Bei gesperrten oder besetzten Parkplätzen erfolgt keine Rückzahlung.

⁴Bei Rückgabe der Parkkarte besteht ein Anrecht auf eine anteilmässige (pro Monat) Rückerstattung der Gebühr, wobei der angebrochene Monat nicht zurückvergütet wird.

4. Nächtliches Parkieren auf öffentlichem Grund

Art. 13 Berechtigung

¹Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger usw.) nachts (22.00 - 06.00 Uhr) regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen abzustellen.

²Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch an öffentlichem Grund der Gemeinde Richterswil im Sinne von Abs. 1 angewiesen sind.

³Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

⁴Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschrift zu parkieren.

Art. 14 Gebührenpflicht

¹Ein gebührenpflichtiger Fahrzeughalter hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

²Keiner Bewilligung im Sinne dieser Verordnung bedürfen Fahrzeughalter, welche sich darüber ausweisen können, dass ihnen ein unbeschränktes Recht zusteht, ihr Fahrzeug nachts in Richterswil auf privatem Grund zu parkieren, es sei denn, dass sie trotzdem regelmässig nachts auf öffentlichem Grund parkieren.

IV. Vollzug und Inkraftsetzung

Art. 15 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und trifft die für den Vollzug erforderlichen Anordnungen.

²Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Entscheide oder Verfügungen, welche die zuständigen Organe aufgrund dieser Verordnung erlassen, werden mit Busse geahndet.

Art. 16 Anpassung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Parkierungsverordnung werden die Nachtparkverordnung vom 17. Januar 1977 sowie alle weiteren der vorliegenden Parkierungsverordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Die Parkierungsverordnung tritt per 1. Juli 2013 in Kraft.

Anmerkung

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 346 vom 3. Dezember 2012

Die Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Richterswil wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013 angenommen.

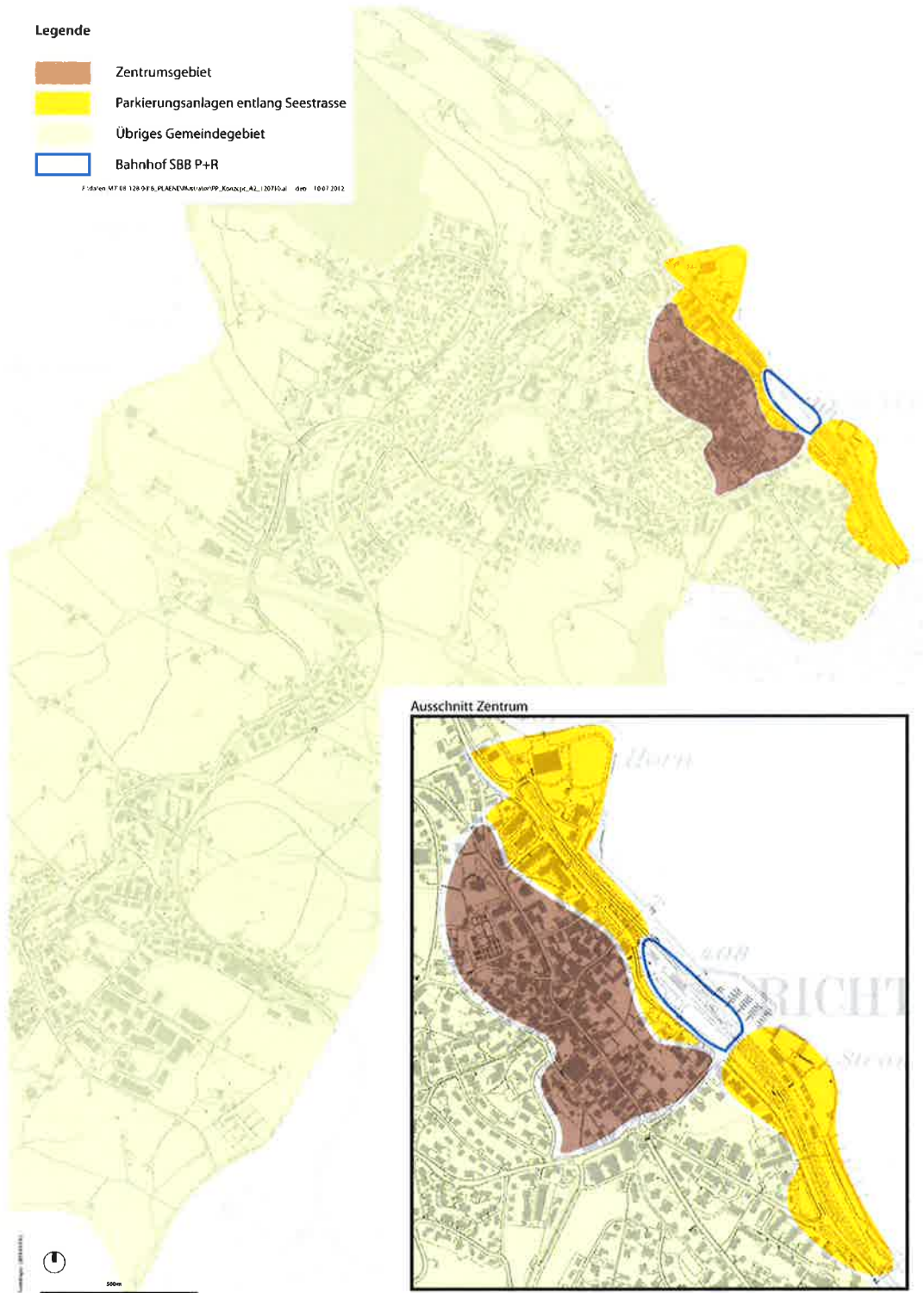


Im Namen des Gemeinderates

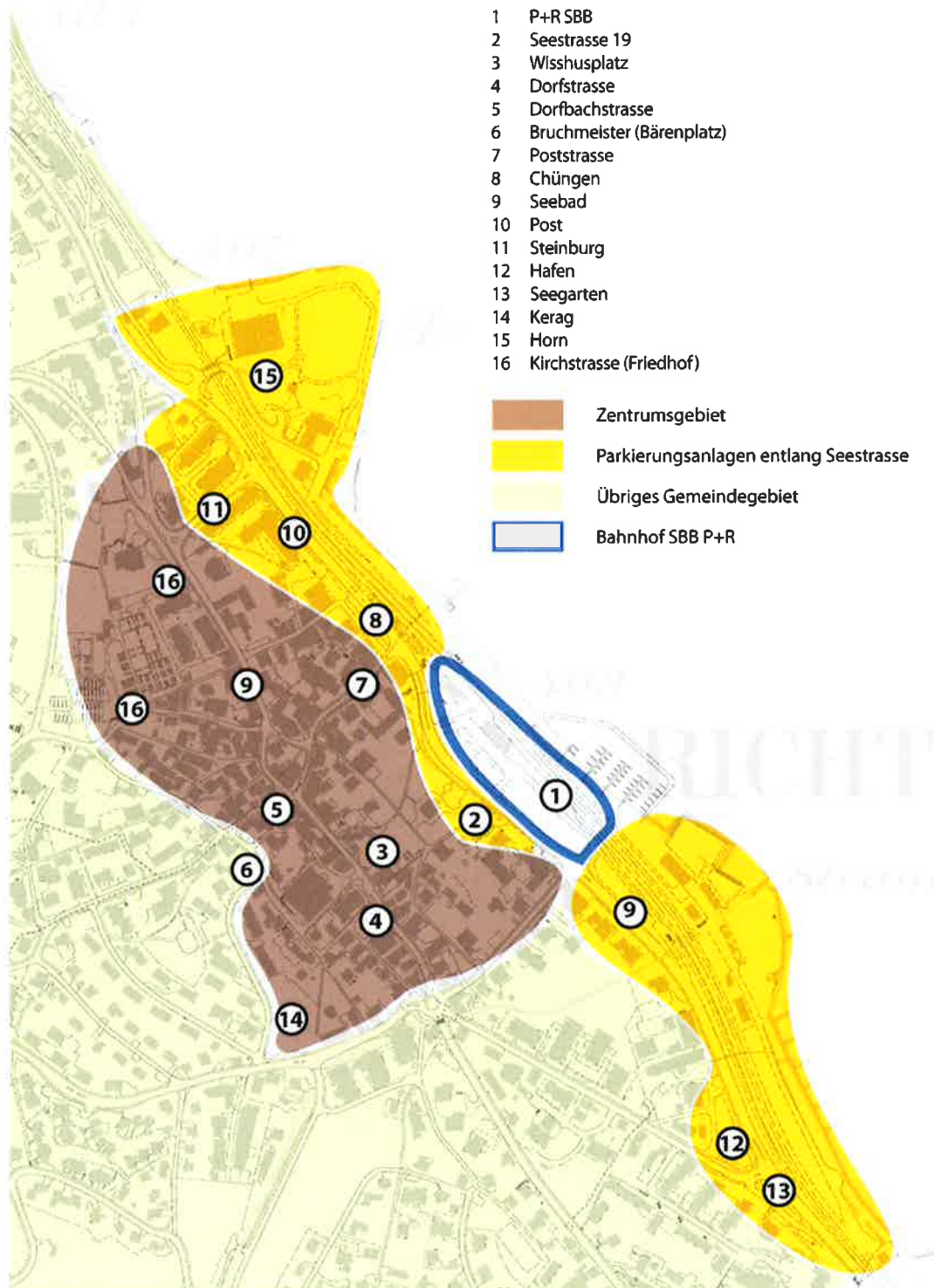
Hans Jörg Huber
Präsident

Roger Nauer
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Einteilung des Gemeindegebiets in Gebietstypen



Anhang 2: Bewirtschaftete Parkplätze



Anhang 3:

Gebührentarife und zeitliche Beschränkungen (Stand 01.07.2013)

Parkierungsanlagen im Zentrumsgebiet: tagsüber

Parkplätze im Freien

- Gebühr:
 - CHF 1.00 pro Stunde
 - Mindestgebühr CHF 0.50
 - die ersten 15 Minuten sind gratis
 - von 12.00 – 14.00 Uhr keine Gebühr
- Maximale Parkdauer:
 - 2 Stunden
 - Ausnahme Kerag: Maximale Parkdauer 7 Tage

Parkierungsanlagen entlang der Seestrasse: tagsüber

Parkplätze im Freien

- Gebühr:
 - CHF 1.00 pro Stunde
 - Mindestgebühr CHF 0.50
 - Ausnahme Parkplatz Post: keine Gebühren
- Maximale Parkdauer:
 - Parkierungsanlagen Chüngen und Seestrasse 19: 2 Stunden
 - übrige Anlagen: 8 Stunden
 - Ausnahme Parkplatz Post: 30 Minuten

Parkhäuser Steinburg und Horn

- Gebühr:
 - CHF 1.00 pro Stunde
 - Mindestgebühr CHF 0.50
- Maximale Parkdauer:
 - 8 Stunden

Parkkarten für das Parkieren tagsüber

Parkplätze im Freien

- Gebühr:
 - CHF 40.00 pro Monat

Parkhäuser Steinburg und Horn

- Gebühr:
 - CHF 60.00 pro Monat

Parkkarten für Handwerker

- Gebühr:
 - CHF 8.00 pro Tag

Nächtliches Parkieren auf öffentlichem Grund

Leichte Motorwagen, Anhänger an leichten Motorwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge und dergleichen, die regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt werden

- Gebühr:
 - Parkplätze im Freien: CHF 30.00 pro Monat
 - Parkhäuser Steinburg und Horn: CHF 50.00 pro Monat

Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhänger, Wohnwagen und dergleichen, die regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt werden

- Gebühr:
 - CHF 60.00 pro Monat

Die zeitlichen Beschränkungen und Gebührentarife sowie die Berechtigungen können durch den Gemeinderat festgelegt oder angepasst werden (Art. 8 Abs. 3 der Parkierungsverordnung).